C/2023/1096

22.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11160 — CARRIER / VIESSMANN CLIMATE SOLUTIONS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1096)

1. Am 13. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Carrier Global Corporation („Carrier“, Vereinigte Staaten),

— Viessmann Climate Solutions SE („Viessmann“, Deutschland), kontrolliert von Viessmann Group GmbH & Co KG.

Carrier wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Viessmann übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Carrier produziert und vertreibt in mehr als 160 Ländern weltweit Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen sowie Brandschutz- und Sicherheitslösungen.

— Viessmann ist ein Familienunternehmen, das in der Entwicklung, der Herstellung, dem Verkauf und der Wartung von Produkten, Systemkomponenten und Zubehör für die Heiz-, Kühl- und Klimatechnik in Gebäuden tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11160 — CARRIER / VIESSMANN CLIMATE SOLUTIONS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).